

Verordnung über die Zulassung, Einführung, Anschaffung
und Verwendung von Schulbüchern (Schulbuch-Verordnung)

vom 5. April 1982

Georg-Eckert-Institut
für internationale
Schulbuchforschung
Braunschweig
Schulbuchbibliothek

8314201

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung
und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Saarland vom
05. Juni 1974 (Amtsbl. S. 578), zuletzt geändert durch Ge-
setz vom 04. Juli 1979 (Amtsbl. S. 664), verordnet der
Minister für Kultus, Bildung und Sport:

§ 1

Allgemeines

An den öffentlichen Schulen im Sinne des § 7 Abs. 1 Schul-
ordnungsgesetz (SchoG) i.d.F. der Bekanntmachung vom
02. August 1974 (Amtsbl. S. 697), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 12. Juli 1978 (Amtsbl. S. 690), sowie an den
gemäß § 6 Abs. 1 Privatschulgesetz (PrivSchG) i.d.F. der
Bekanntmachung vom 02. August 1974 (Amtsbl. S. 712), ge-
ändert durch Gesetz vom 05. November 1975 (Amtsbl. S. 1214),
genehmigten privaten Ersatzschulen dürfen nur Schulbücher
verwendet werden, die zugelassen und an der einzelnen Schule
eingeführt sind.

§ 2

Begriff des Schulbuches

- (1) Schulbücher sind die eigens für den Gebrauch im Unterricht
der Schulen herausgegebenen Bücher, die von jedem Schüler
regelmäßig zum Erreichen des Unterrichtszieles zu benutzen
sind und die grundsätzlich mindestens für eine Klassen-
bzw. Jahrgangsstufe, in den Jahrgangsstufen 12 und 13 des
Gymnasiums mindestens für ein Schulhalbjahr die Lerninhalte
eines Unterrichtsfaches oder mehrerer Unterrichtsfächer ent-
halten.

ZV SL

A 4 (1982)

- (2) Als Schulbücher im Sinne dieser Verordnung gelten auch Arbeitsmittel für die Hand des Schülers, die Schulbücher ergänzen oder ersetzen, z. B. didaktisch angelegte Arbeitshefte mit nur unerheblichen Freiräumen, Eingreif- und Stützprogramme, Schülermaterialien für den Erstlese-, den Schreib- und den Mathematikunterricht in der Grundschule sowie Tabellenwerke, Wörterbücher, Atlanten, Klassenlektüre und Bibeln.

§ 3

Voraussetzungen und Verfahren der Zulassung von Schulbüchern, Befreiung von der Zulassungspflicht

- (1) Schulbücher werden zum Gebrauch in den Schulen zugelassen, wenn sie nicht im Widerspruch zum geltenden Recht stehen, die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen und den Anforderungen entsprechen, die nach pädagogischen Erkenntnissen, insbesondere nach methodischen und didaktischen Grundsätzen sowie nach Auswahl, Anordnung, Darbietung und Umfang des Stoffes für die betreffende Schulform und Klassen- bzw. Jahrgangsstufe angemessen sind.
- (2) Die in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern oder Rheinland-Pfalz zugelassenen Schulbücher sind auch im Saarland zugelassen. Ein Schulbuch, das in einem vom Minister für Kultus, Bildung und Sport erlassenen Lehrplan als für diesen Lehrplan geeignetes Schulbuch genannt ist, ist ebenfalls zugelassen. Bei Bedarf, insbesondere für Schulversuche und zur Erprobung kann der Minister für Kultus, Bildung und Sport weitere Schulbücher zulassen.
- (3) Im Religionsunterricht dürfen nur solche Schulbücher verwendet werden, die auch von den zuständigen kirchlichen Behörden zugelassen sind.

- (4) Der Zulassung bedürfen nicht: Tabellenwerke, ein- und zweisprachige Wörterbücher, Aufgabensammlungen, deutsche und fremdsprachige Klassenlektüre, von den Rundfunkanstalten im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus, Bildung und Sport herausgegebenes schriftliches Begleitmaterial für die Hand des Schülers zu Schulfunk- und Schulfernsehsendungen.

§ 4

Grundsätze für die Einführung und Verwendung von Schulbüchern

- (1) Der einzelne Lehrer entscheidet im Rahmen seiner pädagogischen Verantwortung, ob er in seinem Unterricht ein Schulbuch verwendet. Entscheidet er sich für die Verwendung eines Schulbuches, so darf nur das an der jeweiligen Schule eingeführte Schulbuch verwendet werden.
- (2) Ein Schulbuch darf nur zum Beginn eines Schuljahres eingeführt werden. Im Rahmen des Kurssystems der Oberstufe des Gymnasiums sowie in der Berufsaufbauschule in Vollzeitform (kaufmännische und technisch-gewerbliche Fachrichtung) ist die Einführung auch zum Beginn eines Schulhalbjahres möglich.
- (3) Die Einführung eines Schulbuches ist, sofern damit ein Schulbuchwechsel verbunden ist, nur dann zulässig, wenn der Wechsel aus schulischen Gründen zwingend geboten ist; dies wird insbesondere der Fall sein, wenn nach mehrjähriger Erfahrung mit dem bisher benutzten Schulbuch sich ein Wechsel aus pädagogischen oder fachlichen Gründen als unumgänglich erwiesen hat.

- (4) Die Einführung eines für mehrere aufsteigende Klassen bestimmten ein- oder mehrbändigen Unterrichtswerkes erfolgt grundsätzlich in der Weise, daß mit der Einführung in der untersten Klassenstufe zu beginnen ist und in den anderen Klassen die bisher benutzten Schulbücher ihrer Bestimmung gemäß weiterzuverwenden sind. Das mehrbändige Unterrichtswerk, dessen Einführung beantragt wird, soll bei Antragstellung vollständig vorliegen.
- (5) Innerhalb einer Klasse oder einer sonstigen nach denselben Lehrplänen unterrichteten Unterrichtsgruppe ist jeweils dieselbe Ausgabe und Auflage des Schulbuches zu verwenden; ausnahmsweise können auch verschiedene Ausgaben bzw. Auflagen verwendet werden, wenn die Abweichungen so geringfügig sind, daß hierdurch weder für die Unterrichtstätigkeit des Lehrers noch für die Handhabung des Buches durch den Schüler Schwierigkeiten entstehen.
- (6) In Parallelklassen oder Parallelgruppen einer Schule, die nach denselben Lehrplänen unterrichtet werden, dürfen keine verschiedenen Schulbücher verwendet werden.
- (7) Innerhalb derselben Klassenstufen bzw. Jahrgangsstufen von Schulen der gleichen Schulform bzw. des gleichen Schultyps am selben Ort, für den Bereich der Grund-, Haupt- und Schulen für Lernbehinderte (Sonderschulen) darüber hinaus des gleichen Schulaufsichtsbezirkes sollen keine verschiedenen Schulbücher verwendet werden. Dies gilt nicht für die Fibel, die im Erstleseunterricht verwendet wird; Abs. 6 bleibt unberührt.

- (8) Für den Bereich der Teilzeitberufsschulen gilt darüber hinaus folgendes: Soweit für bestimmte Ausbildungsberufe die schulische Ausbildung in der Grundstufe und die schulische Ausbildung in der Fachstufe nach Maßgabe der jeweiligen Schulbezirksregelung verschiedenen Berufsschulen zugeordnet ist, dürfen an den jeweils betroffenen Schulen ebenfalls keine verschiedenen bzw. keine nicht aufeinander aufbauenden Schulbücher verwendet werden.
- (9) Die in Aufbau oder Inhalt wesentlich veränderten Neuauflagen bereits eingeführter Schulbücher bedürfen der erneuten Einführung.
- (10) Bei allen Entscheidungen über die Einführung und Verwendung von Schulbüchern ist Sorge zu tragen, daß den Erziehungsberechtigten vermeidbare Kosten erspart bleiben. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Anschaffung eines Schulbuches nur verlangt werden darf, wenn mit Sicherheit zu erwarten ist, daß es ganz oder in wesentlichen Teilen für den Unterricht auch tatsächlich herangezogen wird.

§ 5

Verfahren der Einführung von Schulbüchern

- (1) Die Entscheidung über die Einführung eines zugelassenen Schulbuches trifft der Minister für Kultus, Bildung und Sport.

- (2) Im Bereich der Grund-, Haupt- und Schulen für Lernbehinderte (Sonderschulen) unterbreitet die Fachkonferenz der jeweiligen Schule bzw., wenn an der Schule keine Fachkonferenz besteht, die Gesamtkonferenz dem Schulrat den Vorschlag auf Einführung eines Schulbuches. Der Schulrat erörtert mit den Vorsitzenden der Fachkonferenzen bzw. mit den Schulleitern als den Vorsitzenden der Gesamtkonferenzen die eingegangenen Vorschläge. Sodann entscheidet der Schulrat über den dem Minister für Kultus, Bildung und Sport zuzuleitenden Antrag auf Einführung des Schulbuches.
- (3) Bei den übrigen Schulen wird der Antrag auf Einführung eines Schulbuches von der Fachkonferenz der jeweiligen Schule gestellt. Die Fachkonferenz hat sich, bevor sie ihren Antrag beschließt, im Hinblick auf die in § 4 Abs. 7 und 8 genannten Grundsätze mit den Fachkonferenzen der beteiligten Schulen abzustimmen.
- (4) Dem Schülervertreter und dem Elternvertreter in der Fachkonferenz bzw. den Elternvertretern in der Gesamtkonferenz ist vor der Beschlußfassung der Fachkonferenz Gelegenheit zu geben, zur Frage der Einführung eines neuen Schulbuches Stellung zu nehmen.
- (5) Der Antrag auf Einführung eines Schulbuches ist dem Minister für Kultus, Bildung und Sport bis spätestens 01. Februar des vorangehenden Schuljahres auf dem Dienstweg zuzuleiten. Der Antrag ist ausführlich schriftlich zu begründen; soweit es sich nicht um Grund-, Haupt- und Schulen für Lernbehinderte (Sonderschulen) handelt, ist hierbei zu versichern, daß die gemäß § 4 Abs. 7 und 8 erforderliche Abstimmung zwischen den beteiligten Schulen erfolgt ist. Außerdem ist in dem Antrag zu vermerken, ob zur Frage der Einführung des neuen Schulbuches in der Fachkonferenz dem Schüler- und Elternvertreter bzw. in der Gesamtkonferenz den Elternvertretern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, wobei gegebenenfalls Zustimmung oder Ablehnung zu vermerken ist.

Der Schulleiter hat vor Weiterleitung des von der Fachkonferenz bzw. von der Gesamtkonferenz beschlossenen Antrages zu prüfen, ob der Antrag den in § 4 getroffenen Regelungen entspricht.

- (6) Die vom Minister für Kultus, Bildung und Sport getroffene Entscheidung über die Einführung eines Schulbuches, die er der Schule bis spätestens 01. April mitteilt, behält auch für die nachfolgenden Schuljahre ihre Gültigkeit. Ist der Antrag der Schule auf Einführung eines Schulbuches nicht fristgerecht gestellt und ist ihm deshalb oder aus einem anderen Grund nicht stattgegeben worden, so ist daher das bisher an der Schule eingeführte Schulbuch weiterzuverwenden.
- (7) Über die Einführung von Schulbüchern, die gemäß § 3 Abs. 4 keiner Zulassung bedürfen, entscheidet abweichend von Abs. 1 der Fachlehrer unter Beachtung der in § 3 Abs. 1 genannten Grundsätze; die Befugnisse der Fachkonferenz und der Schulaufsicht bleiben unberührt.

§ 6

Verzeichnis der im neuen Schuljahr anzuschaffenden Schulbücher

- (1) Bis spätestens 01. Mai eines jeden Jahres leiten die Schulleiter der allgemeinbildenden Schulen sowie der beruflichen Vollzeitschulen jeweils dem Vorsitzenden der Elternvertretung der Schule und dem Vorsitzenden der Schülervertretung der Schule auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage ein Verzeichnis der für das neue Schuljahr an der betreffenden Schule eingeführten Schulbücher zur Kenntnis zu. Dieses Verzeichnis ist zum gleichen Zeitpunkt auch dem Minister für Kultus, Bildung und Sport in zweifacher Ausfertigung sowie auf Anforderung dem örtlichen Buchhandel zu übersenden.

Dieses Verzeichnis muß vollständig sein, d. h. es muß alle im neuen Schuljahr erforderlichen Schulbücher enthalten, es darf nicht mit einem Änderungsvorbehalt versehen sein und es muß vollständige und korrekte bibliographische Angaben enthalten. Steht bereits bei Erstellung dieses Verzeichnisses fest, daß in der betreffenden Klasse in einem Fach kein Schulbuch benötigt wird, weil der Lehrer in seinem Unterricht kein Schulbuch verwendet (vgl. § 4 Abs. 1), so darf für dieses Fach kein Schulbuch in das Verzeichnis aufgenommen werden.

- (2) Abweichend von Abs. 1 leiten die ^{Teilzeit-}Berufsschulen zum 01. Mai eines jeden Jahres auf Anforderung dem örtlichen Buchhandel das vom Minister für Kultus, Bildung und Sport erstellte Gesamtverzeichnis der Schulbücher für das berufliche Schulwesen zu, wobei die für die Teilzeitklassen der Berufsschulen benötigten Bücher jeweils kenntlich gemacht sind. Statt dessen kann auch ein Auszug aus dem vorgenannten Gesamtverzeichnis, der die an der Schule für die Teilzeitklassen benötigten Bücher vollständig enthält, dem örtlichen Buchhandel zugeleitet werden.
- (3) Spätestens am letzten Unterrichtstag erhalten die Schüler bzw. Erziehungsberechtigten ein Exemplar des in Abs. 1 genannten Verzeichnisses. In Eingangsklassen wird das Verzeichnis den Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten spätestens am ersten Unterrichtstag ausgehändigt. Vorstehendes gilt nicht für die Teilzeitklassen der Berufsschulen.

§ 7

Schulaufsicht

Es ist Aufgabe des Schulleiters darauf zu achten, daß an der Schule die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

Im übrigen überprüfen die Vertreter der Schulaufsichtsbehörden insbesondere anlässlich von Unterrichtsbesuchen, ob die Schulbücher entsprechend dieser Verordnung verwendet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. April 1982 in Kraft.

